

3. Factsheet mit Handlungsempfehlungen zur psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP (Anordnungsmodell)

Neue Regelungen per 1. Januar 2023 ([Art. 11b KLV](#))

Das 3. Factsheet ersetzt die beiden vorangegangenen Factsheets und ist ein Abbild vom aktuellen Kenntnisstand und daher nicht abschliessend.

Prozedere

1. Patient:innen benötigen eine **erste Anordnung für 15 Sitzungen** ([Anordnung psychologische Psychotherapie](#)) einer Ärzt:in mit Facharzt:in für Allgemeine Innere Medizin, für Psychiatrie und Psychotherapie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder für Kinder- und Jugendmedizin (resp. alternativ einen Schwerpunkt in psychosomatischer und psychosozialer Medizin).

Zusätzlich: **Alle** Ärzt:innen können **10 Sitzungen Krisenintervention** anordnen.

2. Nach 15 Sitzungen braucht es eine **zweite Anordnung für weitere 15 Sitzungen**. Dafür erfolgt nach etwa 13 Sitzungen ein kurzer mündlicher oder schriftlicher **Informationsaustausch** zwischen der anordnenden Ärzt:in und der psychologischen Psychotherapeut:in.

Unsere Empfehlung: Bilateral klären, in welcher Form der Informationsaustausch bevorzugt wird. Absehbare Anfragen für Fallbeurteilungen sollen bereits nach der zweiten Anordnung eingereicht werden, um eine nahtlose Behandlung gewährleisten zu können.

3. Die psychologische Psychotherapeut:in erstellt einen Bericht ([Antrag zur Fortsetzung der psychologischen Psychotherapie nach der 30. Sitzung](#)) für die anordnende Ärzt:in und informiert sie über die Notwendigkeit der Verlängerung.

Unsere Empfehlung: Der Bericht sollte sich auf die zur Fortsetzung der Behandlung wesentlichen Punkte beschränken: kurze Anamnese, kurzer Psychostatus (AMPD), Diagnose nach ICD-10, kurzer Verlauf der Behandlung und die Indikation zur Fortsetzung.

Es ist Aufgabe der anordnenden Ärzt:in, eine Psychiater:in für die Fallbeurteilung zu finden.

FSP Empfehlung: Die Suche erfolgt in Zusammenarbeit mit der behandelnden psychologischen Psychotherapeut:in.

Über die [Therapievermittlung der ZGPP](#) kann nach Psychiater:innen gesucht werden, die solche Fallbeurteilungen anbieten. Die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland ipw übernimmt subsidiäre Fallbeurteilungen (anordnung@ipw.ch), wenn keine Psychiater:in gefunden werden konnte.

Der Antrag zur Fortsetzung wird durch die anordnende Ärzt:in an die Krankenkasse zuhänden der Vertrauensärzt:in gesendet, oder wie die Praxis zeigt, durch die behandelnde psychologische Psychotherapeut:in.

Unsere Empfehlung: Der Bericht der psychologischen Psychotherapeut:in (1. Teil im Antrag) soll nur auf Verlangen an die Vertrauensärzt:in weitergeleitet werden, um den Krankenkassen nur die nötigen Daten unserer Patient:innen zuzustellen.

FSP Empfehlung: Immer auch den psychologischen Bericht mitschicken, um die Arbeit der psychologischen Psychotherapeut:in sichtbar zu machen.

Die Krankenkasse muss die **Patient:in** und die **anordnende Ärzt:in** innert 15 Tagen nach Antrags-
eingang bei der Vertrauensärzt:in über den Entscheid betreffend Fortsetzung der psychologischen
Psychotherapie informieren.

Beurteilung der Arbeitsfähigkeit: Psychologische Psychotherapeut:innen können die Arbeitsfähigkeit
ihrer Patient:innen beurteilen und ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis erstellen, wenn im Personalreglement
der Arbeitgeber:in der Patient:in nicht explizit ein ärztliches Zeugnis verlangt wird.

Weitere Fragen zum Anordnungsmodell können an anordnung@ipw.ch geschickt werden.

Oktober 2023

rpknord Regionale Psychiatriekommission Nord, www.rpknord.ch, info@rpknord.ch